

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	07.01.2010	öffentlich
Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb	14.01.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	19.01.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	28.01.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderung der Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn vom 27. November 1986

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Mitte, der Betriebsausschuss ISB und der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat der Stadt zu beschließen:

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn vom 27. November wird gemäß Anlage dieser Beschlussvorlage beschlossen.

Begründung:

Die in der bisherigen Benutzungsordnung festgeschriebenen starren Regelungen bzgl. der Veranstaltungszeiten sind nicht mehr zeitgemäß und daher in der Öffentlichkeit nur noch schwer darstellbar. So sind bisher die Durchführung traditioneller Kirmesveranstaltungen, wie z. B. der Osterkirmes, gerade in der (Schulferien-) Woche vor den Osterfeiertagen oder der Allerheiligenkirmes am 1. November generell durch die Benutzungsordnung auf dem Radrennbahngelände ausgeschlossen. Die Benutzungsordnung sollte daher hinsichtlich dieser starren Vorgaben geöffnet und dem geänderten Nutzerverhalten angepasst werden.

Zudem lässt die bisherige Benutzungsordnung nur je zwei Zirkusveranstaltungen, bzw. Floh- und Trödelmärkte pro Jahr zu. Da der Veranstaltungsplatz auf dem Johannisberg, der in der Vergangenheit überwiegend für Zirkusveranstaltungen genutzt wurde, aufgrund der bereits beschlossenen und in Planung befindlichen Umgestaltungsmaßnahmen zumindest für die kommende Gastspielsaison nicht zur Verfügung steht, wäre die erweiterte Möglichkeit zur Nutzung des Radrennbahnplatzes für zusätzliche Zirkusveranstaltungen so wie für Floh- und Trödelmärkte sinnvoll. Der Immobilienservicebetrieb könnte bei der Platzvergabe nach Wegfall der Beschränkungen auf jeweils zwei Veranstaltungen jährlich individuell auf die sich innerhalb einer Vergabesaison immer wieder ändernden Anforderungen und Gegebenheiten flexibel reagieren.

Der durch die Benutzungsordnung auf maximal 110 Veranstaltungstage begrenzte jährliche Nutzungszeitraum ist von der zu beschließenden Änderung nicht betroffen und bleibt unverändert bestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Benutzungsordnung in den dargestellten Punkten entsprechend anzupassen.

Der Text der 1. Änderung der Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn sowie der bisherige Satzungstext sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Moss
Beigeordneter

1. Änderung der „Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn“

aufgrund der §§ 7, 8 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S.380) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am.....2010 folgende 1. Änderung der „Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn“ beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung für das Veranstaltungsgelände an der Radrennbahn vom 27. November 1986 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a) werden

der 2. Spiegelstrich „Zirkus (max. 2x jährlich)“

ersetzt durch „- Zirkus“ und

der 6. Spiegelstrich „- Floh- und Trödelmärkte (max. 2 x jährlich)“

ersetzt durch „- Floh- und Trödelmärkte“.

2. In § 3 Buchstabe a 2.) wird der 3. Absatz

„An stillen Feiertagen sowie von Montag bis Freitag vor Ostern sind Zirkus-, Kirmes- und schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet.“

ersetzt durch

„Am Allerheiligentag in der Zeit von 5.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie an den übrigen stillen Feiertagen (ganztägig) und an zwei Wochentagen in der Woche vor Ostern (ganztägig) sind Zirkus- und Kirmesveranstaltungen, schaustellerische Darbietungen sowie Floh- und Trödelmärkte nicht gestattet. Bei Veranstaltungen am Donnerstag vor Ostern (Gründonnerstag) ist ab 20.00 Uhr die Musik bzw. die Lautstärke der Veranstaltungen stark zu dämpfen.“

3. § 3 Buchstabe a 2.) wird um folgenden weiteren Absatz ergänzt:

„Die jeweils erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen sind durch den Veranstalter in eigener Verantwortung einzuholen.“

Artikel II

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister